

1. Nachtragssatzung

zur

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Nutteln

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **07. Dezember 2023** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(6) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als

1. Grundgebühr für die Anfuhr der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels. Diese **(Grundgebühr E)** beträgt **58,00 Euro**.
2. Zusatzgebühr **(Benutzungsgebühr F)** für die ordnungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes im Rahmen der Regelabfuhr. Diese beläuft sich bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes auf **68,86 Euro**.

(7) Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Benutzungsgebühren **(Sondergebühr G)** in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nutteln, den 7. Dezember 2023

(Postel)
Bürgermeister